

Satzung des HMC Büttgen e.V. (Hobbysport-Miniaturgolf-Club Büttgen e.V.)

Stand: 01.03.2025



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Status

1. Der Verein wurde gegründet am 1. Januar 1970 und trägt den Namen HMC Büttgen e.V. (Hobbysport Miniaturgolfclub Büttgen e.V.)
2. Der HMC Büttgen hat seinen Sitz in Kaarst-Büttgen und ist am 17. Februar 1993 in das Vereinsregister der Stadt Neuss eingetragen worden.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kaarst.
4. Der Verein ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen-Bahnengolfverband e.V. (NBV).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports sowie die sportliche Förderung seiner Mitglieder. Der HMC Büttgen erstrebt den sportlichen Wettstreit mit anderen Vereinen.
2. Der Verein fördert die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich.
3. Der Verein fördert die Gemeinschaft durch gemeinsame gesellige Veranstaltungen von untergeordneter Bedeutung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche, politische noch konfessionelle Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des HMC Büttgen arbeiten ehrenamtlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem HMC Büttgen kann jede natürliche Person beitreten. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag erreicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt per schriftlicher Kündigung, die jeweils zum Jahresende wirksam wird und die spätestens sechs Wochen vor Jahresende bei einem Vorstandsmitglied im Sinne von § 8 der Satzung eingegangen sein muss
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Ausschluss des Mitgliedes
3. Die Beiträge werden von der Beitragsordnung und den Richtlinien für die Gemeinschaftsarbeit geregelt. Die Beitragsordnung und die Richtlinien für die Gemeinschaftsarbeit sind nicht Bestandteil der Satzung
4. Zuschüsse werden durch die Spesenordnung geregelt. Die Spesenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe

Organe des HMC Büttgen sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Verabschiedung des Haushaltplanes und des Kassenabschlusses
 - c. Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - d. Wahl eines Versammlungsleiter für die Entlastung des Vorstandes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; vorgesehene Amtszeit bis zur übernächsten ordentlichen JHV.
 - g. Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren (näheres regelt die Beitragordnung)
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Strafen gegenüber Mitgliedern des HMC Büttgen e.V.
 - j. Höhe der finanziellen Mittel an die HMC-Jugend
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 1. April statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung, bzw. per e-mail, die mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen hat. Dasselbe gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden kann.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden; sie sind spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich, oder per e-mail bei einem Vorstandsmitglied einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzuleiten. Anträge zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 1 Woche vor Tagungstermin eingegangen sein.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre, wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dieses ist spätestens 8 Wochen ab Sitzungstag den Mitgliedern schriftlich bzw. elektronisch zur Kenntnis zu geben.
8. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Antrages.
9. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Ehrenvorsitzende sind zu Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben dort lediglich eine beratende Stimme.
10. Der Vorstand kann beschließen, Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen. Die 1 Woche vor der Versammlung namentlich anzumelden sind,

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a. geschäftsführender Vorstand; er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
 - b. Gesamtvorstand; er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart.

Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandsämter bekleiden; es hat jedoch auch in diesem Fall nur eine Stimme. Die Ämter unter § 7 Nr. 1a müssen von drei verschiedenen Personen bekleidet werden. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
4. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Strafen gegenüber Mitgliedern (Spielsperre bis zu 3 Monate, näheres regelt die Strafenordnung)
5. Zur Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder geladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und zwei weitere anwesend sind.
6. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Im Fall seiner Verhinderung beruft der zweite Vorsitzende den Vorstand ein.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen; auf der nächsten Vorstandssitzung ist die Protokollfassung zu beschließen. Danach kann jedes Mitglied Einsicht in solche Protokolle nehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sine von § 8 der Satzung vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich (innerhalb von 6 Wochen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl für dieses Amt durchzuführen ist. Die Amtszeit der gewählten Person läuft bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In allen anderen Fällen der vorzeitigen Amtsbeendigung wird das Amt durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei der drei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt.

§ 9 HMC-Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher

Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahmen bilden Beschlüsse über

- a. Satzungsänderungen
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. vorzeitige Abberufung von Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern.

Diese Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bzw. des beschlussfähigen Vorstandes.

2. Wahlen können durch Handzeichen vorgenommen werden, soweit keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen hiergegen erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden wenn sie vorher die Bereitwilligkeit für das betreffende Amt schriftlich erklärt haben.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten, eine Stichwahl statt, bei der einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so ist dieser Wahlgang zurückzustellen. Zunächst sind die noch nicht besetzten Vorstandssämter zur Wahl zu stellen

§ 11 Ausschluss und Strafen gegenüber Vereinsmitgliedern

Strafen bis hin zum Vereinsausschluss kann der Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung gegenüber einem Vereinsmitglied beschließen. Näheres regelt die Strafenordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Für Mitglieder, die an der Teilnahme einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung verhindert sind, ist eine schriftliche Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag zulässig, der bei einem Vorstandsmitglied spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein muss.

Die schriftlich abgegebenen Stimmen dürfen erst nach der Abstimmung der anwesenden Mitglieder gezählt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten

Sacheinlagen übersteigt, an den

Förderverein Sebastianus-Schule e.V. Bruchweg 21-23, 41564 Kaarst

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Präventionsarbeit

1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung steht kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

2) Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

3) Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten beschließen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.

5) Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept des HMC Büttgen festgelegt. Für alle weiteren Punkte schliessen wir uns dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verband e.V. ausnahmlos an.

Kaarst-Büttgen, den 01.03.2025